

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEMÜ Vertriebs AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der GEMÜ Vertriebs AG (nachfolgend als "Verkäufer" oder als "GEMÜ Vertriebs AG" bezeichnet) an den Käufer.
- 1.2 Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers sowie mündliche Vereinbarungen, gelten nur insoweit, als sie von der GEMÜ Vertriebs AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Verweise auf Vertragsbedingungen des Käufers in Offertanfragen, Bestellungen oder Bestätigungen sind unbedachtlich.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.
- 1.4 Die GEMÜ Vertriebs AG behält sich Änderungen des Produktsortiments vor.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Nur schriftliche Angebote der GEMÜ Vertriebs AG mit einer Annahmefrist sind verbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt zustande in dem
 - a) die GEMÜ Vertriebs AG die Bestellung des Käufers mittels schriftlicher Auftragsbestätigung annimmt; oder
 - b) der Käufer ein verbindliches Angebot der GEMÜ Vertriebs AG innerhalb der Annahmefrist ohne Änderungen schriftlich, d.h. per Post, Telefax oder E-Mail, annimmt.
- 2.3 Sämtliche Offerten, Auftragsbestätigungen und anderen Verträge sind nur gültig vorbehaltlich der Erteilung der Ausfuhrbewilligung durch die zuständigen schweizerischen und allfälliger zusätzlicher Zustimmung ausländischer Behörden für die zu liefernde Ware, sofern eine derartige Bewilligung

nötig ist. Wird die Bewilligung verweigert oder eine bereits erteilte Bewilligung durch die zuständige Behörde widerrufen, ist der Verkäufer von der Lieferverpflichtung befreit und es können dem Verkäufergegenüber keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

3. Daten und Unterlagen

Der Inhalt von Prospekten, Preislisten, Katalogen und technischen Dokumenten ist grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, er wird ausdrücklich schriftlich zugesichert.

4. Umfang der Lieferung

Die Lieferungen der GEMÜ Vertriebs AG sind in der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem schriftlichen Angebot der GEMÜ Vertriebs AG abschliessend aufgeführt.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1 Jede Vertragspartei behält alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen Partei aushändigt. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

- 5.2 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss und hält auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Gesetzliche Aufklärungspflichten bleiben vorbehalten.

- 5.3 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Käufer ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Käufer erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass die GEMÜ Vertriebs AG zum Zweck der Ab-

wicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten (z.B. Lieferanten, Spediteure etc.) im In- und Ausland bekannt geben kann.

6. Preise und Verpackung

- 6.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, in Schweizer Franken oder in Euro, netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle usw.), ab Standort des Werks der GEMÜ in Ingelfingen-Criesbach, Deutschland, oder ab Standort des Werks der GEMÜ in Rotkreuz, Schweiz, d.h. EXW Ingelfingen-Criesbach, Deutschland oder Rotkreuz, Schweiz, gemäss Incoterms der ICC (aktuelle Ausgabe), ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge.

- 6.2 Die Verpackung wird von der GEMÜ Vertriebs AG gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

- 6.3 Falls sich die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Verhältnisse zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem vereinbarten Liefertermin ändern, insbesondere Währungsparitäten, ist die GEMÜ Vertriebs AG berechtigt, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

- 6.4 Abrufaufträge werden grundsätzlich nur auf die Dauer von höchstens einem Jahr abgeschlossen. Werden die mit einem Abrufauftrag bestellten Waren innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so kann der Verkäufer vom Abrufauftrag zurücktreten. Für die bereits abgenommenen Waren erfolgt eine Nachberechnung, welcher die Listenpreise des Verkäufers zugrunde gelegt werden. Der Käufer hat dem Verkäufer den Schaden zu ersetzen, den der Verkäufer wegen dieses Rücktritts vom Vertrag erleidet.

- 6.5 Offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen vom Verkäuferberichtigt werden. Rechtsansprüche des Käufers aufgrund irrtümlich erfolgter An-

<p>gaben, die im offensichtlichen Widerspruch zu den sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, können nicht entstehen.</p>	<p>werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich geringe Nachbesserungen als notwendig erweisen, die den Gebrauch der gelieferten Produkte nicht verunmöglichen.</p>	<p>Weitergehende Ansprüche des Verkäufers, insbesondere der Anspruch auf Schadenersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages, werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p>7. Mindestwert von Bestellungen und Annullierung von Lieferungen</p>		
<p>7.1 Der Nettowarenwert für die von der GEMÜ Vertriebs AG gelieferten Produkte beträgt mindestens CHF 50 pro Bestellung bzw. EUR 40 pro Bestellung, sofern diese in Euro erfolgt.</p>	<p>9.4 Hält der Käufer den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so kommt er ohne weiteres ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum in Verzug und hat ab diesem Tag einen Verzugszins von 7% zu entrichten.</p>	<p>9.8 Die Aussendienstmitarbeiter des Verkäufers sind zum Empfang von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine ausdrückliche schriftliche Geldvollmacht des Verkäufers vorweisen können. Den Aussendienstmitarbeitern ist es nicht gestattet, Rechnungen auszustellen, Ware umzutauschen oder ohne Anweisung des Verkäufers Rückware in Empfang zu nehmen.</p>
<p>7.2 Annulliert der Käufer eine erfolgte Lieferung und hält die GEMÜ Vertriebs AG nicht an der Erfüllung des Vertrages fest, so werden die gelieferten Produkte zurückgenommen. Die Rückerstattung der GEMÜ Vertriebs AG an den Käufer beträgt 70% des Nettowarenwertes der gelieferten Produkte. Die Produkte müssen original verpackt und innert 10 Tagen seit erfolgter Lieferung retourniert werden. Spezialanfertigungen werden weder zurückgenommen noch rückerstattet.</p>	<p>9.5 Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet die GEMÜ Vertriebs AG von ihrer Lieferverpflichtung, indes den Käufer nicht von seiner Annahmepflicht. Die GEMÜ Vertriebs AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, wegen Verzuges des Käufers vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Produkte zurückzufordern.</p>	<p>10. Eigentumsvorbehalt</p>
<p>8. Expresszuschlag</p>	<p>9.6 Alle Mahn- und Inkasso-Spesen im Falle von Annahme- oder Zahlungsverzug gehen zu Lasten des Käufers. Während des Verzuges ist der Verkäufer auch jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bereits gelieferte Ware zurückzuverlangen und Schadenersatz wegen Dahinfallen des Vertrages zu fordern.</p>	<p>10.1 Der Liefergegenstand bleibt so lange im Eigentum des Verkäufers, bis dieser den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat. Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehalsregister am jeweiligen Wohnsitz bzw. Sitz des Käufers einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Verkäufers umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte des Bundesgerichts).</p>
<p>9. Zahlungsbedingungen</p>	<p>9.7 Entstehen nach Bestätigung des Auftrages begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, so etwa wegen negativer Auskünfte, Wechselproteste, Zahlungseinstellung, Zwangsvollstreckungen, Anhängigkeit eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens usw. oder gerät der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung des Kaufpreises oder Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer ist ausserdem zum Rücktritt dann berechtigt, wenn der Käufer den Liefergegenstand in der bestellten Menge bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht abgerufen hat.</p>	<p>10.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachgewiesen hat. Der Käufer verpflichtet sich bis zur vollständigen Bezahlung, für die Aufbewahrung und den Unterhalt der Liefergegenstände alle nötige Sorgfalt aufzubringen.</p>
<p>9.1 Die Rechnungen der GEMÜ Vertriebs AG sind vom Käufer innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, d.h. ohne Skonto oder anderweitige Abzüge, zu bezahlen.</p>		<p>10.3 Der Käufer darf den Liefergegenstand vor der vollständigen Bezahlung weder veräussern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen</p>
<p>9.2 Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag auf dem Konto der GEMÜ Vertriebs AG gutgeschrieben ist und der GEMÜ Vertriebs AG zur freien Verfügung steht. Die Zahlung hat durch Bank-, Giro- oder Postchecküberweisung zu erfolgen.</p>		
<p>9.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der gelieferten Produkte aus Gründen, welche die GEMÜ Vertriebs AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht</p>		

- Verfügungen durch Dritte ist der Käufer zur unverzüglichen Benachrichtigung des Verkäufers verpflichtet.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Eintritt des Zahlungsverzuges, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht zwingend als Rücktritt vom Vertrag. Der Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über den Käufer berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 11. Lieferung**
- 11.1 In der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot genannte Lieferfristen bzw. Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung als verbindlich, ansonsten handelt es sich dabei lediglich um Richtwerte.
- 11.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind und der GEMÜ Vertriebs AG die erforderlichen technischen und kommerziellen Unterlagen und Angaben, welche die GEMÜ Vertriebs AG für die Vertragserfüllung benötigt, vom Käufer in unterzeichneter Form zugehen. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn bei Ablauf der Frist bzw. bei Eintritt des Termins die Lieferung erfolgt.
- 11.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bzw. der Liefertermin wird aufgeschoben, wenn:
- a) der GEMÜ Vertriebs AG die Angaben, die sie zur Vertragserfüllung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Käufer nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
- b) Hindernisse auftreten, welche die GEMÜ Vertriebs AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei der GEMÜ Vertriebs AG, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise Krieg, terroristische Aktivitäten, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Lieferverzögerungen oder fehlerhafte Zulieferungen der Lieferanten der GEMÜ Vertriebs AG, Arbeitskampf, behördliche Massnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, Unfälle oder gravierende Transportstörungen;
- c) der Käufer oder von ihm beigezogene Dritte mit der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen im Verzug sind, oder wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 11.4 Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Der Käufer kann in diesen Fällen der Unmöglichkeit keinen Schadenersatzanspruch jedweder Art geltend machen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Unmöglichkeit Folge grobfahrlässigen Handelns oder Unterlassens des Verkäufers ist. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausdrücklich wegbedungen.
- 11.5 Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges des Käufers ein, oder ist der Käufer für diese Umstände zumindest weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 11.6 Der Käufer ist berechtigt, bei verspäteter Lieferung eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch die GEMÜ Vertriebs AG verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Nettowarenwertes des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 11.7 Bei Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung kann der Käufer der GEMÜ Vertriebs AG schriftlich eine angemessene Nachfrist ansetzen, die wenigstens 30 Tage betragen muss. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche die GEMÜ Vertriebs AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, so ist der Käufer berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern.
- 11.8 Die GEMÜ Vertriebs AG ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt. Für Teillieferungen kann die GEMÜ Vertriebs AG Teilrechnungen ausstellen.
- 11.9 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des dem Verkäufer entstehenden Schadens zu verlangen.
- 11.10 Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder bereits ausdrücklich erklärt hat, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Dahinfallens des Vertrages verlangen oder am Vertrag festhalten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadenersatz wegen Annahmeverzug kann der Verkäufer 20 % des Kaufpreises ohne Abzüge verlangen.
- 11.11 Dem Käufer steht dabei das Recht zu, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringerer als der

- pauschalierte Schaden auf Seiten des Verkäufers eingetreten ist.
- 11.12 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht rechtzeitig ab, ist die GEMÜ Vertriebs AG berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen. Bezahlt der Käufer die Ware nicht innert 30 Tagen, ist die GEMÜ Vertriebs AG berechtigt, anderweitig darüber zu verfügen.
- 11.13 Infolge verspäteter Lieferung hat der Käufer keine Rechte oder Ansprüche ausser den in Artikel 11 dieser AGB ausdrücklich genannten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht und nur insoweit, als die vorstehende Verzugsentschädigung nicht ausreicht.
- 12. Gefahrenübergang**
- 12.1 Die Gefahr geht ab Standort des Werks der GEMÜ in Ingelfingen-Criesbach, Deutschland, oder ab Standort des Werks der GEMÜ in Rotkreuz, Schweiz, d.h. EXW Ingelfingen-Criesbach, Deutschland oder Rotkreuz, Schweiz, gemäss Incoterms der ICC (aktuelle Ausgabe), auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko oder unter ähnlichen Klauseln erfolgt oder der Transport durch die GEMÜ Vertriebs AG organisiert und geleitet wird.
- 12.2 Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, welche die GEMÜ Vertriebs AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt ab Werk der GEMÜ in Ingelfingen-Criesbach, Deutschland, oder ab Werk der GEMÜ in Rotkreuz, Schweiz, auf den Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und versichert.
- 13. Versand, Transport und Versicherung**
- 13.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versiche-
- rung sind der GEMÜ Vertriebs AG rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls erfolgt der Versand nach Ermessen – jedoch ohne Verantwortung – der GEMÜ Vertriebs AG so schnell wie möglich. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers.
- 13.2 Der Versand bzw. Transport erfolgt, soweit nichts anderes ver einbart ist, auf Rechnung des Käufers. Für Versand- bzw. Transportkosten wird ein Zuschlag gesondert in Rechnung gestellt.
- 13.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer. Wird die GEMÜ Vertriebs AG vom Käufer beauftragt, die Versicherung zu besorgen, so gilt die Versicherung auch dann im Auftrag und für Rechnung des Käufers.
- 14. Prüfung und Abnahme**
- 14.1 Der Käufer hat sämtliche gelieferten Produkte umgehend zu prüfen. Allfällige Mängel sind der GEMÜ Vertriebs AG umgehend anzuseigen. Erfolgt innert 10 Tagen nach Lieferung keine Anzeige, gelten die gelieferten Produkte der GEMÜ Vertriebs AG als genehmigt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich der GEMÜ Vertriebs AG anzuseigen.
- 14.2 Zeigen sich bei der Prüfung durch den Käufer unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Anzeige der Mängel an die GEMÜ Vertriebs AG statt. Die GEMÜ Vertriebs AG behebt die festgestellten Mängel umgehend und gibt deren Behebung dem Käufer bekannt.
- 14.3 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Als erheblich gelten Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit der Produkte verunmöglichen oder gefährden.
- 14.4 Die GEMÜ Vertriebs AG behebt die festgestellten Mängel und lädt den Käufer zu einer gemeinsamen Prüfung ein.
- 15. Gewährleistung Sachmängel**
- 15.1 Die GEMÜ Vertriebs AG gewährleistet eine fachgerechte Vertragserfüllung. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 15.2 Liegt ein Mangel vor, behält sich die GEMÜ Vertriebs AG das Recht vor, den Mangel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung, Reparatur oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
- 15.3 Die beanstandeten Teile oder Produkte sind der GEMÜ Vertriebs AG auf Verlangen zuzustellen. Transportschäden gehen zu Lasten des Käufers. Soweit fehlerhafte Teile oder Produkte ersetzt werden, gehen die ausgewechselten Teile oder Produkte in das Eigentum der GEMÜ Vertriebs AG über. Die Ein- und Ausbaukosten der Teile oder Produkte trägt der Käufer. Die Kosten für den Versand bzw. Transport gleicher Art wie bei der beanstandeten Lieferung werden von der GEMÜ Vertriebs AG getragen. Nach erfolgter Reparatur bzw. erfolgtem Ersatz treffen den Käufer dieselben Prüfobliegenheiten wie bei der ursprünglichen Lieferung.
- 15.4 Um das Personal der GEMÜ Vertriebs AG und/oder der GEMÜ Gruppe sowie die Umwelt vor gefährlichen Substanzen zu schützen, sind mangelhaften Teilen oder Produkten, die an die GEMÜ Vertriebs AG oder an die GEMÜ Gruppe zurückgeschickt werden, Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei zu legen. Das entsprechende Formular kann bei der GEMÜ Vertriebs AG oder über www.gemue.ch angefordert werden. Ohne Verwendung des entsprechenden Formulars wird die Ware innert 2 Wochen entsorgt.
- 15.5 Hat die GEMÜ Vertriebs AG die Nachbesserung oder Reparatur nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Käufer nach seiner Wahl:

- a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis machen; oder
- b) vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 15.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.
- 15.7 Keine Gewähr wird insbesondere übernommen:
- a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermässiger Beanspruchung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Verkäufer zu vertreten sind;
- b) bei Mängeln hinsichtlich Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche, ausser den in dieser Ziffer 15 ausdrücklich genannten.
- 16. Gewährleistung Rechtsmängel**
- 16.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Schweiz, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derartig modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 16.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, nimmt der Verkäufer den Liefergegenstand zurück und erstattet den Vertragspreis abzüglich eines den Nutzungen durch den Gebrauch sowie den Erhaltungszustand des Liefergegenstandes berücksichtigenden Betrages.
- 16.3 Diese Verpflichtungen bestehen nur, wenn:
- a) der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang des geltend gemachten Anspruchs unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gemäss 16.1 ermöglicht;
- c) dem Verkäufer alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- d) der Liefergegenstand nicht auf Anweisung des Käufers gefertigt oder abgeändert wurde;
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsmässigen Weise verwendet hat.
- 16.4 Für weitergehende Rechtsmängel, die nicht unter Ziff. 16 fallen, wird jegliche Haftung des Verkäufers oder dessen Hilfspersonen ausdrücklich wegbedungen.
- 17. Weitere Haftung**
- 17.1 Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund diese gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind wegbedungen.
- 17.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder so weit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 17.3 Der Verkäufer haftet jeweils nur für den direkten Schaden und nur, wenn der Käufer nachweist, dass dieser durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Verkäufers verursacht wurde. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausdrücklich wegbedungen.
- 18. Schutzrechte**
- 18.1 Alle vorbestehenden Schutzrechte verbleiben bei der GEMÜ Vertriebs AG oder den berechtigten Dritten.
- 18.2 Sämtliche technischen Unterlagen, welche die GEMÜ Vertriebs AG zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- 19. Verrechnungsverbot**
- Der Käufer hat keinen Verrechnungsanspruch.
- 20. Abtretung**
- Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch die GEMÜ Vertriebs AG darf der Käufer Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten.
- 21. Bewilligungen**
- 21.1 Für die Einhaltung behördlichen Vorschriften, namentlich der Exportkontrollvorschriften im Falle eines Exports der gelieferten Produkte, ist der Käufer verantwortlich.
- 21.2 Der Käufer ist verpflichtet, der GEMÜ Vertriebs AG jegliche Informationen bezüglich der gelieferten Produkte zukommen zu lassen, die die GEMÜ Vertriebs AG zur Einhaltung allfälliger Exportkontrollvorschriften benötigt.
- 22. Verjährung**
- Soweit gesetzlich zulässig und vertraglich, worunter auch die Bestimmungen dieser AGB fallen, nicht abweichend vereinbart, verjähren alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in 12 Monaten.

23. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift beider Vertragsparteien.

24. Änderung der AGB

Die GEMÜ Vertriebs AG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Käufer in geeigneter Weise bekannt gegeben resp. sind unter www.gemue.ch abrufbar. Die geänderten AGB gelten für alle ab ihrer Publikation oder Mitteilung erteilten Bestellungen des Käufers sowie für alle schriftlichen Angebote der GEMÜ Vertriebs AG.

25. Verbindlicher Originaltext

Die deutsche Fassung dieser AGB ist die allein gültige Fassung. Die fremdsprachige Fassung dient allein dem besseren Verständnis. Ergeben sich zwischen der fremdsprachigen Fassung dieser AGB und der deutschen Fassung dieser AGB Differenzen, so ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden für einen solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

27. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen der GEMÜ Vertriebs AG und dem Käufer erwachsenen Verbindlichkeiten ist ausschliesslich der Sitz der GEMÜ Vertriebs AG in Rotkreuz.

28. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen der GEMÜ Vertriebs AG und dem Käufer unterliegt schweizerischem materiellen Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Überein-

kommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

29. Gerichtsstand

Für sämtliche aus diesem Vertrag oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der GEMÜ Vertriebs AG zuständig. Die GEMÜ Vertriebs AG ist jedoch auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.